

An  
alle Schulen

*BearbeiterIn*  
HR Mag. Dr. Arno Langmeier  
[office@ssr-wien.gv.at](mailto:office@ssr-wien.gv.at)

*Tel. 525 25*  
*DW 77031*  
*Fax 99-77783*  
000.001/0076-AD/2018  
*Unser Zeichen/GZ*

*Datum*  
17.05.2018

**ERI: 104**  
**ERII: 607**  
**ERIII: 400**  
**ERIIIB: 620**

### **Akteneinsicht im Stadtschulrat für Wien**

Das Recht auf Akteneinsicht setzt zwar keinen förmlichen Antrag voraus, aber ein konkretes Verlangen nach Einsicht in die Akten eines bestimmten Verfahrens. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können sich nicht nur die Parteien eines anhängigen, sondern auch die Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens auf die Akteneinsicht berufen.

Die Partei muss dabei nicht angeben, in welche Aktenstücke konkret sie Einsicht nehmen will. Die Partei ist nicht verpflichtet zu begründen, zu welchem Zweck sie Akteneinsicht benötigt. Ein unbestimmtes Begehren auf Akteneinsicht (etwa im Umfang sämtlicher, eine Person betreffender, Akten) ist aber nicht ausreichend und ist gem. § 13 Abs 3 AVG dem Einschreiter/der Einschreiterin die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Die Parteien des Verfahrens haben nicht nur das Recht, bei der Behörde in den Verwaltungsakt Einsicht zu nehmen, sondern auch darauf, sich von den Akten(teilen) an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen zu lassen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, Akten(teile) oder Kopien davon zu übersenden. Die Einsichtnahme in elektronisch geführte Akten muss in jeder technisch möglichen Form gewährt werden, wenn dies verlangt wird.

Die Behörde darf weder den Parteien noch Dritten Einsicht in Aktenbestandteile gewähren, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeigeführt würde. Wird die Akteneinsicht verweigert, so ist in der Begründung des das Verfahren abschließenden Bescheides oder des selbständigen Verweigerungsbescheides nachvollziehbar darzulegen, welche Aktenteile davon betroffen sind und welche Interessen dies im konkreten Fall rechtfertigen.

Dem/der Bewerber/Bewerberin oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Personalvertreter/in (§ 9 Abs. 4 lit. b PVG) ist während des Bewerbungs- und Besetzungsverfahrens in die ihn/sie betreffenden Unterlagen Akteneinsicht zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bildungsdirektor  
Hofrat Mag. Dr. Arno Langmeier  
Stadtschulratsdirektor  
(elektronisch gefertigt)